

Zavod IPF schloss insgesamt 37 Gegenseitigkeitsverträge mit Schwes-tergesellschaften, sowohl im Bereich der Rechte von ausübenden Künst-lern, z. B. mit PI, SENA, ABRAMUS, RAAP, als auch im Bereich der Rechte von Tonträgerherstellern, z. B. mit ZAPRAF, PROPHON, ab. Sie ist Mitglied in den Dachorganisationen SCAPR¹⁰⁵⁸ und AEPO-ARTIS.¹⁰⁵⁹

3. Kroatien

Angesichts der Größe des kroatischen Staatsgebiets ist die Anzahl der nati-onalen Verwertungsgesellschaften überraschend hoch. Eine stimulierende Wirkung auf ihre Entwicklung übte sicherlich auch die Verabschiedung des

eingeleiteten Verfahren (Verwaltungsstreitverfahren Nr. I U 1080/201) und den Verfahren im Zusammenhang mit beantragten vorübergehenden Tätigkeitserlaub-nissen der beiden Verwertungsgesellschaften entschieden. S. SAZAS Jahresbe-richt 2010, S. 6; S. Protokoll über die durchgeführte Aufsicht (Zapisnik o opravlje-nen inšpekcijskem nadzoru) auf die Initiative von SAZAS, Nr. 0610-234/2009/5 vom 13. Dezember 2010, S. 3 f. und 10. Vgl. auch die Entscheidungen des Ver-waltungsgerichts RS (Upravno sodišče Republike Slovenije) im Verwaltungs-streitverfahren Nr. I U 111/2010, I U 1080/2010-17 und I U 1150/2010-24 vom 15. März 2011. Das AGE Slow lehnte erneute Anträge der SAZAS auf Erteilung einer ständigen oder vorläufigen Tätigkeitserlaubnis für die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die Ton- oder Videoaufnahme von geschützten Werken für private und sonstige Zwecke ab. S. Beschluss des AGE Slow Nr. 31221-19/2010-33/103 und Beschluss des AGE Slow Nr. 31221-19/2010-52/103. Auch gegen diese Beschlüsse klagte SAZAS ohne Erfolg; Entscheidungen des Verwal-tungsgerichts RS: I U 1183/2012-13 vom 3. Juli 2012 und I U 152/2013-15 vom 12. November 2013. <http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/upravno-sodisce-je-kot-pravilni-in-zakoniti-potrdilo-odlocbi-urada-o-zavrnitvi-zahtev-za-izdajo-d/> (Stand 6. April 2014). Alle betreffenden Verwer-tungsgesellschaften (SAZAS, ZAMP Slow, SAZOR, Zavod IPF und Zavod AIPA) kamen erst im Laufe des Jahres 2013 zu einer Vereinbarung und beschlossen, der Verwertungsgesellschaft SAZOR die Inkassotätigkeit in Bezug auf diesen Vergü-tungsanspruch für die insgesamt 8000 Rechteinhaber, die von ihnen vertreten wer-den, anzuvertrauen. Über den Antrag auf Erteilung der entsprechenden Tätigkeits-erlaubnis wurde vom AGE Slow noch nicht entschieden, da zunächst der zeitlich frühere Antrag von ZAPIS (s. oben, Fn. 1045) behandelt wurde. Zavod IPF Jah-resbericht 2013 (Letno poročilo 2013), S. 10 u. 30. https://www.zavod-ipf.si/media/202982/ipf_lp_2013.pdf (Stand 8. Mai 2014).

1058 http://www.scapr.org/membership#associate_members (Stand 2. Mai 2014).

1059 http://www.aepo-artis.org/pages/14_1.html (Stand 2. Mai 2014).

UrhG Kro im Jahr 2004 aus. Mit diesem Gesetz wurden einige neue verwandte Schutzrechte wie die Rechte der Verleger sowie der Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung und seine obligatorische kollektive Wahrnehmung eingeführt. Einige Verwertungsgesellschaften sind Vereinigungen der Urheber/Rechteinhaber mit einer langen Tradition, die im Laufe der Zeit auch die kollektive Rechtewahrnehmung übernahmen.

3.1 HDS ZAMP

Die älteste Verwertungsgesellschaft in Kroatien¹⁰⁶⁰ ist die Verwertungsgesellschaft für Musikrechte Kroatische Komponistengesellschaft HDS ZAMP¹⁰⁶¹. Sie spielt die tragende Rolle im System der kollektiven Rechtewahrnehmung in Kroatien, insbesondere deshalb, weil ihr viele der jüngeren Verwertungsgesellschaften das Inkasso und einige andere Wahrnehmungstätigkeiten auf vertraglicher Basis anvertrauten.

Die Gesellschaft HDS wurde unter der damaligen Bezeichnung Vereinigung der Komponisten Kroatiens (Udruženje kompozitora Hrvatske) bereits 1945 gegründet.¹⁰⁶² Im Jahr 1982 wurde die kroatische Geschäftsstelle der ZAMP¹⁰⁶³ in eine Abteilung (*radna zajednica*) der HDS umgewandelt und somit in die HDS eingegliedert;¹⁰⁶⁴ damit erstreckte sich der Aufgabenbereich der Vereinigung auch auf den Schutz der Urheberrechte. Nach der Unabhängigkeitserklärung Kroatiens löste sich die HDS von SOKOJ¹⁰⁶⁵. Sie änderte ihre Rechtsform von einer gesellschaftlichen Organisation in

1060 Beschluss des Staatlichen Anstalt für geistiges Eigentum (Rješenje Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo) UP/I-034-03/00-020/0005.

1061 Hrvatsko društvo skladatelja HDS ZAMP.

1062 <http://www.hds.hr/o-nama/povijest-hds-a/> (Stand 6. Juni 2014); vgl. auch Art. 1 der Satzung der kroatischen Komponistenvereinigung (Statut Hrvatskog društva skladatelja), in der Fassung vom 26. Mai 2013 (Satzung HDS), <http://www.hds.hr/o-nama/sluzbeni-akti/> (Stand 6. Juni 2014).

1063 Ausführlich zur Rechtsnatur und zur Geschichte der ZAMP oben, I. Kapitel, 2.1.4.2 Die Rechtewahrnehmung in der Zeit des staatlichen Eigentums u. 2.1.4.3 Das jugoslawische Wahrnehmungsrecht zwischen den westlichen Vorbildern und dem Selbstverwaltungssozialismus.

1064 Henneberg, 2001, 234.

1065 Ausführlich zur Rechtsnatur, Geschichte und Tätigkeit von SOKOJ oben, I. Kapitel, 2.1.4.3 Das jugoslawische Wahrnehmungsrecht zwischen den westlichen Vorbildern und dem Selbstverwaltungssozialismus.

eine Bürgervereinigung (*udruženje građana*); die ZAMP wurde in ihre Fachabteilung für das Inkasso und die Verteilung von Vergütungen für die Nutzung von Musikwerken umgewandelt.¹⁰⁶⁶

Bereits 1992 wurde die HDS ZAMP Mitglied der CISAC¹⁰⁶⁷ und des BIEM¹⁰⁶⁸. Im Jahr 1994 erteilte ihr das Ministerium für Bildung und Kultur die Tätigkeitserlaubnis für die Ausübung der kollektiven Rechtswahrnehmung,¹⁰⁶⁹ diese wurde später durch die Tätigkeitserlaubnis der Staatlichen Anstalt für geistiges Eigentum RK (AGE Kro) ersetzt¹⁰⁷⁰. In der Zwischenzeit baute die HDS ZAMP im Bereich der kleinen und mechanischen Rechte durch den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen ein dichtes Netzwerk mit ausländischen Schwestergesellschaften auf.¹⁰⁷¹ Zudem vertritt sie ca. 7.900 Rechteinhaber, die entweder assoziierte oder ordentliche Mitglieder sind.¹⁰⁷²

Anfänglich nahm die HDS ZAMP die Inkasso- und Verteilungstätigkeit nur für die Rechte der öffentlichen Aufführung und der Rundfunksendung von Musikwerken, die sog. kleinen Rechte, sowie für die Rechte der mechanischen Vervielfältigung von Musikwerken wahr. Später kam die Inkassotätigkeit auf vertraglicher Grundlage auch für die Kroatische Vereinigung für den Schutz der Rechte der ausübenden Künstler (HUZIP),¹⁰⁷³ die Vereinigung für den Schutz, das Inkasso und die Verteilung von Vergütungen

1066 http://www.hds.hr/about_us/chronology_hr.htm (Stand 3. Mai 2014).

1067 CISAC Society codes listing (12. März 2014), oben, Fn. 1033.

1068 http://www.biem.org/index.php?option=com_societies&view=societies&Countries=&Itemid=261&lang=en#biemSct (Stand 3. Mai 2014).

1069 Ausführlich zu den Änderungen der Zuständigkeiten für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis in Kroatien unten, IV. Kapitel, 2.2.1.1 Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung.

1070 Beschlüsse des AGA Kro (Rješenja Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo), Klasse: 034-03/00-020/0005, Nr. 559-07/3-009 vom 29. September 2004 und Klasse: UP/I-034-03/00-02/0005 vom 27. März 2007 (Vermietrecht bezüglich der Musikwerke, die in Videogramme integriert sind).

1071 Ein detaillierter Überblick über die Gegenseitigkeitsverträge ist im Jahresbericht (S. 38 f.) HDS ZAMP 2012 (Godišnje izvješće) enthalten, http://www.zamp.hr/uploads/documents/izvjesca/ZAMP_izvjesce_2012.pdf (Stand 3. Mai 2014).

1072 Jahresbericht HDS ZAMP von 2012, S. 3.

1073 Hrvatska udruga za zaštitu izvođačkih prava (HUZIP).

aus den Rechten der Tonträgerhersteller¹⁰⁷⁴ (ZAPRAF)¹⁰⁷⁵ und die Gesellschaft der kroatischen Filmregisseure (DHFR)¹⁰⁷⁶ dazu¹⁰⁷⁷. Die HDS ZAMP nimmt außerdem den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung musikalischer Werke für die private und sonstige eigene Nutzung wahr.

Aufgrund der Vereinbarung mit den Verwertungsgesellschaften HUZIP, ZAPRAF und DHFR über die gemeinsame Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die private und sonstige eigene Nutzung vom 29. April 2005 und des Art. 158 Abs. 2 UrhG Kro nimmt sie diese Vergütung auch für die betreffenden Verwertungsgesellschaften ein. Nach der Gründung der Verwertungsgesellschaft ZANA, der Vereinigung für den Schutz von Verlegern¹⁰⁷⁸, übernahm die HDS ZAMP diese Aufgabe auch für diese.¹⁰⁷⁹ Nach der Satzung der HDS (Art. 33) nimmt sie auch die Rechte der bühnenmäßigen öffentlichen Darbietung und öffentlichen Wiedergabe von musikalischen und choreografischen Werken, die sog. großen Rechte, sowie bestimmte Persönlichkeitsrechte und Nutzungsrechte an Musikwerken im Rahmen von audiovisuellen Werken wahr. Sie vermietet außerdem Noten für Orchester- und andere Aufführungen aufgrund der Verträge mit Verlegern und Eigentümern dieser Notenliteratur (Satzung HDS, Art. 35). Zudem schließt die HDS ZAMP mit den Nutzern auch Verträge über die Erlaubniserteilung für die Kabelweiterleitung¹⁰⁸⁰ von Fernsehprogrammen in Kroatien,¹⁰⁸¹ wobei Vertragspartei auf der Seite der Rechteinhaber die HDS

1074 Udruga za zaštitu, prikupljanje i raspodjelu naknada fonogramskih prava (ZAPRAF).

1075 <http://www.zamp.hr/autori/faq/pregled> (Stand 3. Mai 2014). S. auch Punkt 4 und Punkt 8 des Beschlusses der Agentur für den Wettbewerbsschutz (Rješenje agencije za zaštitu tržišnog natjecanja), Klasse: UP/I 030-02/2008-01/21 vom 16. Dezember 2010 (ABl. RK Nr. 6/2011). Die Grundlage für diese Art von Vereinbarungen ist in Art. 158 Abs. 2 f. UrhG Kro und in Art. 33 Abs. 1 lit. f) der Satzung HDS verankert.

1076 Društvo hrvatskih filmskih redatelja (DHFR).

1077 <http://www.zamp.hr/korisnici/pregled/31/175/kabelski-operateri> (Stand 3. Mai 2014).

1078 Udruga za zaštitu nakladnika ZANA.

1079 <http://www.udrugazana.hr/> und <http://www.zamp.hr/korisnici/pregled/64/98/privatno-kopiranje> (Stand 3. Mai 2014).

1080 Agreement concerning the license for transmission of television programs in Croatia – GLA.

1081 <http://www.hrt.hr/najcesca-pitanja/najcesca-pitanja-vezana-za-program-hrt-a> (Stand 4. Mai 2014).

ZAMP,¹⁰⁸² EBU Cable Coordinator, VG Media und RTL Group sowie AGICOA sind.¹⁰⁸³ HDS ZAMP tritt dabei allerdings nicht als eine Verwertungsgesellschaft, sondern als Bevollmächtigter der betreffenden Rechteinhaber, nämlich der EBU Cable Coordinator und VG Media, auf.¹⁰⁸⁴

3.2 DHFR, DHK, DZNAP und ARS CROATICA

Die DHFR¹⁰⁸⁵ übt die kollektive Rechtewahrnehmung von Urheberrechten an audiovisuellen Werken und von Rechten der Filmregisseure aus.¹⁰⁸⁶ Wie oben erwähnt, übernimmt die HDS ZAMP für diese Verwertungsgesellschaft das Inkasso.¹⁰⁸⁷

1082 Zwischen HDS ZAMP und DHFR wurde am 8. April 2003 ein Vertrag über die geschäftliche Zusammenarbeit abgeschlossen. Auf dessen Grundlage bevollmächtigte DHFR die HDS ZAMP, Verhandlungen zu führen und Verträge über die Erlaubniserteilung für die Weiterleitung der audiovisuellen Werke, die ein Teil der Fernsehprogramme sind, für das Gebiet der Republik Kroatien abzuschließen. Ebenso wurde sie bevollmächtigt, die Inkassotätigkeit im Namen der DHFR und auf ihre Rechnung auszuüben (http://www.zamp.hr/uploads/documents/korisnici/kabel/ugovor_DHFR_2012.pdf (Stand 4. Mai 2014)). Einen vergleichbaren Vertrag über die geschäftliche Zusammenarbeit in Bezug auf die Wahrnehmung und den Schutz von Urheberrechten, Rechten der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller schloss die HDS ZAMP am 10. Januar 2005 mit HUZIP und ZAPRAF nur im Hinblick auf die Musikwerke ab.

1083 Punkt 13 des Beschlusses der Agentur für den Wettbewerbsschutz (oben, Fn. 1076) und <http://www.hrt.hr/najcesca-pitanja/najcesca-pitanja-vezana-za-program-hrt-a> (Stand 4. Mai 2014).

1084 Punkt 10 des Beschlusses der Agentur für den Wettbewerbsschutz und <http://www.zamp.hr/korisnici/pregled/31/175/kabelski-operateri> (Stand 4. Mai 2014).

1085 <http://www.dhfr.hr/>.

1086 Beschluss des AGA Kro (Rješenje Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo), Klasse: UP/I- 034-03/03-020/0001, Nr. 559-07/3-04-013 vom 11. Dezember 2004. Durch den Beschluss des AGA Kro (Rješenje Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo), Klasse: UP/I-034-03/00-020/0001 Nr. 559- 07/3-09-005 vom 12. Dezember 2009 wurde dieser Verwertungsgesellschaft auch die Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit der kollektiven Wahrnehmung des Rechts der Weiterleitung von audiovisuellen Werken erteilt, http://www.zamp.hr/uploads/documents/korisnici/kabel/ugovor_DHFR_2012.pdf (Stand 3. Mai 2014).

1087 Nach den Angaben aus der Stellungnahme des Sachverständigenrates für die Vergütungen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte (Mišljenje Vijeća stručnjaka za naknade na području autorskog prava, odnosno

Die Gemeinschaft der kroatischen Schriftsteller DHK¹⁰⁸⁸ ist für die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für das öffentliche Verleihen¹⁰⁸⁹ und des Vergütungsanspruchs der Urheber für die Vervielfältigung ihrer schriftlichen Ausgaben für die private und sonstige eigene Nutzung zuständig.¹⁰⁹⁰ Sie gehört der IFRRO an und hat über 500 Mitglieder.¹⁰⁹¹

Im November 2007 wurde die Gemeinschaft für den Schutz der Urheberrechte von Journalisten DZNAP¹⁰⁹² gegründet. Sie nimmt die Rechte von Journalisten im Rahmen der Pressespiegel und Internetportale kollektiv wahr.¹⁰⁹³ Allerdings ist die Tätigkeitserlaubnis der DZNAP nur vorläufig bis sie zumindest einen Gegenseitigkeitsvertrag abschließt und ihr auch die Zeitungsverleger ihre Rechte zur Wahrnehmung anvertrauen.¹⁰⁹⁴ Diese Tätigkeitserlaubnis ist zwar immer noch gültig,¹⁰⁹⁵ die effektive Tätigkeitsausübung der DZNAP ist aber von zahlreichen Herausforderungen geprägt. Zu den Schwierigkeiten zählen unter anderem das mangelnde Interesse von Journalisten, einer Verwertungsgesellschaft beizutreten oder an ihrer Tätigkeitsausübung teilzunehmen, sowie Konflikte mit den Verlegern und gescheiterte Verhandlungen über einen Vertragsabschluss mit der Vereinigung der Zeitungsverleger.¹⁰⁹⁶ Die DZNAP schloss am 14. Oktober 2008

srodnih prava) vom 18. Januar 2006 (Begründung, Punkt 1), nimmt diese Verwertungsgesellschaft auch die Rechte der Videogrammhersteller (Filmproduzenten) wahr, http://www.dziv.hr/_arhiva/file_library/izvori_inf/novosti/Misljenje_vijeka_strucnjaka.pdf (Stand 4. Mai 2014).

1088 Društvo hrvatskih književnika DHK.

1089 <http://www.dziv.hr/hr/intelektualno-vlasnistvo/autorsko-pravo/ostvarivanje/kolektivno/> (Stand 8. März 2014).

1090 Art. 8 der Satzung der DHK (zuletzt geändert am 06. Juni 2013; konsolidierte Fassung), <http://www.dhk.hr/Stranica.aspx?id=1> (Stand 3. Mai 2014); vgl. <http://www.ifro.org/members/drustvo-hrvatskih-knjazevnika-croatian-writers-association> (Stand 5. Mai 2014).

1091 http://www.ifro.org/RRO?field_country_nid=266&field_select_activity_nid=473 (Stand 4. Mai 2014).

1092 Društvo za zaštitu novinarskih autorskih prava DZNAP.

1093 <http://www.dziv.hr/hr/intelektualno-vlasnistvo/autorsko-pravo/ostvarivanje/kolektivno/> (Stand 4. Mai 2014).

1094 http://www.dznep.hr/index.php?page=izvjestaj-2007-2010&hl=hr_HR (Stand 5. Mai 2014).

1095 <http://www.dziv.hr/hr/intelektualno-vlasnistvo/autorsko-pravo/ostvarivanje/kolektivno/> (Stand 7. Mai 2014).

1096 Bericht des Präsidenten der DZNAP für das Jahr 2013, http://www.dznep.hr/images/stories/documents/2014.4.10/izvjestaj_predsjednika_dznep_za_2013.pdf (Stand 4. Mai 2014).

mit der HDS ZAMP einen Vertrag über die geschäftliche Zusammenarbeit ab, aufgrund dessen sie dieser die Ausübung der fachlichen Tätigkeiten im Rahmen der kollektiven Rechtswahrnehmung anvertraute.¹⁰⁹⁷

Die Kroatische Vereinigung für den Schutz der Rechte der bildenden Künstler ARS CROATICA¹⁰⁹⁸ ist für die Tätigkeit der kollektiven Wahrnehmung des Folgerechts zuständig.¹⁰⁹⁹ Allerdings vertraute sie die fachliche Arbeit auf vertraglicher Basis der Kroatischen Urheberagentur (Hrvatska autorska agencija) an, die nicht den Status einer Verwertungsgesellschaft hat.¹¹⁰⁰

3.3 HUZIP, ZAPRAF und ZANA

Im Bereich der kollektiven Wahrnehmung von verwandten Schutzrechten sind in Kroatien derzeit drei Verwertungsgesellschaften tätig. Die HUZIP,¹¹⁰¹ die die Rechte der ausübenden Künstler wahrnimmt, die ZAPRAF, die für die Rechte von Tonträgerherstellern zuständig ist¹¹⁰² und die ZANA, die die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs der Verleger für die private Vervielfältigung ihrer Ausgaben übernimmt.¹¹⁰³

Die HUZIP ist ordentliches Mitglied von AEPO-ARTIS, SCAPR und der International Performers Database Association (IPDA); sie schloss Gegenseitigkeitsverträge mit mehreren ausländischen Schwestergesellschaften wie GVL, USUS und SENA.¹¹⁰⁴

1097 http://www.dznap.hr/index.php?page=izvjestaj-2007-2010&hl=hr_HR (Stand 5. Mai 2014).

1098 Hrvatska udruga za zaštitu prava likovnih umjetnika »ARS CROATICA».

1099 <http://www.dziv.hr/hr/intelektualno-vlasnistvo/autorsko-pravo/ostvarivanje/kolektivno/> (Stand 4. Mai 2014).

1100 <http://www.haa.hr/default.aspx?id=18> (Stand 5. Mai 2014).

1101 Beschluss des AGA Kro (Rješenje Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo), Klasse: 034-03/00-020/0003, Nr. 559-07/3-04-018 vom 28. September 2004.

1102 Beschlüsse des AGA Kro (Rješenja Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo), Klasse: UP/I -034-03/00-020/0004, Nr. 559-02/1-04-009 vom 14. Dezember 2004 und Klasse: UP/I -034-03/2000-020/0004, Nr. 559-07/3-05-020 vom 30. Januar 2006.

1103 <http://www.dziv.hr/hr/intelektualno-vlasnistvo/autorsko-pravo/ostvarivanje/kolektivno/> (Stand 5. Mai 2014).

1104 <http://en.huzip.hr/about-huzip> (Stand 5. Mai 2014).

Die Verwertungsgesellschaft ZAPRAF wurde im Jahr 1995 unter dem Namen Kroatische diskografische Vereinigung (*Hrvatska diskografska udruga*) gegründet. Im April 2005 änderte sie ihren Namen ZAPRAF und richtete ihre Tätigkeit vorrangig auf die kollektive Rechtewahrnehmung aus.¹¹⁰⁵ ZAPRAF ist Mitglied der International Federation of the Phonographic Industry (IFPI).¹¹⁰⁶

Zurzeit bestehen Unstimmigkeiten zwischen HUZIP und ZAPRAF im Hinblick auf die Erlaubniserteilung und die Inkassotätigkeit für die Online-Nutzung von Musik im Segment der verwandten Schutzrechte. Stein des Anstoßes ist die Frage, welche der beiden Verwertungsgesellschaften diese Rechte wahrnehmen soll bzw. wem die betreffenden Rechte und Vergütungen und in welchem Umfang zustehen.¹¹⁰⁷

Die ZANA¹¹⁰⁸ wurde im Januar 2007 gegründet und begann im April 2009 mit der Ausschüttung der eingenommenen Vergütungen. Seit Februar 2010 ist sie Mitglied der IFRRO und nimmt die Rechte von 80 Rechteinhabern wahr. Bislang schloss sie einen Gegenseitigkeitsvertrag mit der russischen Verwertungsgesellschaft CopyRus.¹¹⁰⁹

4. *Bosnien und Herzegowina*

In Slowenien und Kroatien ergab sich nach der Unabhängigkeitserklärung eine gewisse Kontinuität in der kollektiven Rechtewahrnehmung, weil die transformierten nationalen ZAMP-Geschäftsstellen ihre Tätigkeit fortführten.

Im Unterschied dazu kam es aufgrund der Kriegereignisse in Bosnien und Herzegowina 1992 zum vollständigen Stillstand der Wahrnehmungstätigkeit, der bis 1997¹¹¹⁰ bzw. 2002 andauerte. Nach der Verabschiedung des

1105 <http://www.zapraf.hr/o-nama/> (Stand 5. Mai 2014).

1106 <http://www.zapraf.hr/zapraf-je-postao-punopravni-clan-ifpi-a/> (Stand 5. Mai 2014).

1107 Gliha, Croatia, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 34, 38; vgl. <http://www.huzip.hr/novosti/obavijest-clanovima-huzipa-i-hgua> (Stand 5. Mai 2014).

1108 <http://www.udrugazana.hr/>.

1109 <http://www.ifro.org/members/croatian-publishers-reprographic-right-association> (Stand 5. Mai 2014).

1110 Krneta, GRUR Int. 1997, 826 (828).